

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Hannover

Abl. RBHan. 1995, S. 1180

(zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2011, Gem. Abl. 2011, S. 297, berichtigt in Gem. Abl. 2011, S. 364)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 10, 116 a Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 9.9.1993 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15.8.1989 (Nds. GBVI. S. 318) – beide in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 14. Dezember 1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Stadtentwässerung wird als Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover, jeweils in der gültigen Fassung (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen), einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge und Gebühren) sowie der Bau und Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 Abs. 1 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtentwässerung Hannover“

§ 3

Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100 Mio. Euro (in Worten einhundert Millionen Euro).

- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtentwässerung Hannover wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Des Weiteren wird bestellt eine Vertreterin/ein Vertreter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters im technischen Bereich und eine Vertreterin/ein Vertreter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters im kaufmännischen Bereich.

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter und die o.g. bereichsbezogenen Vertretungen werden vom Oberbürgermeister bestellt.

- (2) Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses Stadtentwässerung durch eine Dienstanweisung. Die innere Organisation des Eigenbetriebes wird durch die Betriebsleitung bestimmt.
- (3) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist für die betriebsbezogenen Entscheidungen allein verantwortlich.
- (4) In Abwesenheit der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters geht die Verantwortung bereichsbezogen auf die beiden Vertreterinnen/Vertreter über. Sofern beide Geschäftsbereiche betroffen sind, müssen Entscheidungen einvernehmlich erfolgen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses,
 3. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 13 Abs. 4 Satz 2 der EigBetrVO bis zu einem Betrag von 160.000 Euro (Netto-Rechnungsbetrag),
 4. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) bis zu
 - a) 600.000,-- Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes;
 - b) 160.000,-- Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen;
 - c) 100.000,-- Euro beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
 - d) 25.000,-- Euro bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen;

- | | | |
|----|-----------------|---|
| e) | 130.000,-- Euro | beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge); |
| f) | 60.000,-- Euro | beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche. |

5. der Personaleinsatz,

6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten sowie die personalrechtlichen Maßnahmen gegenüber diesen Beschäftigten. Für die Angelegenheiten, die Beamte betreffen, bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.

- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens gem. § 2 dieser Satzung. Im Übrigen vertritt der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Eigenbetriebes übertragen.

- (7) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (8) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

§ 5

Werksausschuss Stadtentwässerung

- (1) Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung besteht aus zehn vom Rat der Stadt nach den Vorschriften der §§ 71, 73 NKomVG gewählten Mitgliedern und fünf stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten. Vertreterinnen/Vertreter der Beschäftigten werden in entsprechender Anwendung des § 110 Nds. PersVG gewählt. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat gemäß den Bestimmungen des NKomVG zuständig ist.

Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung entscheidet insbesondere über:

1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 überschritten werden.
2. Der Werksausschuss kann die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, die den Betrag von 130.000,-- Euro (Netto-Rechnungsbetrag) überschreiten, erteilen. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters; der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

3. die Stellungnahme zu den in § 4 Abs. 5 Nr. 2 genannten Plänen.

- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses Stadtentwässerung nicht eingeholt werden kann, ordnet der Oberbürgermeister nach Unterrichtung der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses Stadtentwässerung die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Oberbürgermeister nicht zu erreichen ist, entscheidet die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten, in den Fällen des Satzes 2 auch der Oberbürgermeister.

§ 6

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden. Unbeschadet dieser Weisungsbefugnis stehen folgende Entscheidungen unter ständigem Vorbehalt des Oberbürgermeisters:
- a) grundsätzliche Vorgaben im Organisations- und Personalwesen;
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Bereichsleiterinnen/ Bereichsleitern und einzelnen Personen mit besonderen Funktionen;
 - c) Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten;
 - d) Schaffung oder Veränderung sozialer Einrichtungen;
 - e) Entwicklung und Festlegung von Vorgaben für die Investitions- und Standortplanung;
 - f) Vorgaben zum Leistungsumfang;
 - g) Rahmenvorgaben zum Sachmittel- und Personaleinsatz;
 - h) Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben, sowie Korrektur- oder Rückholrecht im Falle der Nichteinhaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Er kann seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf den für den Eigenbetrieb zuständigen Beamten auf Zeit oder die Betriebsleitung übertragen; die Übertragung kann von ihm rückgängig gemacht werden.
- (3) Die Betriebsleitung hat den für den Eigenbetrieb zuständigen Beamten auf Zeit über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten, insbesondere, wenn erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

- (4) Der Oberbürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienst-
anweisung zur Regelung der Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung
der Betriebsleitung.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den
Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung vorzulegen. Dieser lei-
tet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat zur Beschlussfassung weiter.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirt-
schaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung
vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassenwesen

- (1) Für die von dem Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die Vorschriften der
Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung , soweit nicht ausdrücklich etwas anderes
bestimmt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann die Kassenaufsicht dem Leiter des kaufmännischen Be-
reiches übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.